

**Informationen zum Antrag auf Einbürgerung nach §§ 9 und 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Der Anspruch auf Einbürgerung hat folgende Voraussetzungen:

- Acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von 4 Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft; das miteinzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten)
- 7 Jahre sind ausreichend bei Personen, die erfolgreich einen Integrationskurs abgeschlossen haben, 6 Jahre sind ausreichend bei Personen, die einen deutschen Hauptschulabschluss mit der Note 3 in Deutsch oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland haben, oder Sprachkenntnisse Sprachniveau B2 nachweisen
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis-EU oder Niederlassungserlaubnis
- Keine verfassungsfeindlichen Betätigungen, Erklärung zur Demokratie der BRD
- Den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat
- Straflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse – s. nächste Seite
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Test Leben in Deutschland s. nächste Seite)
- Grundsätzliche Bereitschaft, die ausländische Staatsangehörigkeit im Laufe des Verfahrens abzulegen (entfällt bei den EU-Staaten, der Schweiz, und Staaten, die eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsehen, oder es für den Antragsteller nicht zumutbar ist, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden)

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,- € pro Antragsteller, bei Kindern, die mit eingebürgert werden 51,-€ pro Kind. Die Gebühr wird im Laufe des Einbürgerungsverfahrens schriftlich angefordert.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antrag bitte ausfüllen
- Nationalpass, ID-Card
- Nachweis Staatsangehörigkeit Ehepartner (§9 StAG)
- Nachweise zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch, international oder mit Übersetzung, evtl. legalisiert)
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, s. Anlage)
- Zertifikat Leben in Deutschland (s. Anlage)
- Lebenslauf, insbesondere berufliche Tätigkeiten, Arbeitslosigkeit usw.
- Arbeitsvertrag
- Letzter Einkommensnachweis und Nachweis der beruflichen Tätigkeit der letzten zwei Jahre (ersichtlich aus Einkommensnachweis, bei Arbeitgeberwechsel Nachweise der vorherigen Arbeitgeber erforderlich)
- Nachweis gezahlter Rentenbeiträge (anzufordern bei Rentenversicherung)
- Mietvertrag
- Evtl. Leistungsbescheid vom Jobcenter mit schriftlicher Begründung, warum Leistungen bezogen werden.

**Mit der Antragsbearbeitung wird erst begonnen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen**

**Die Unterlagen bitte im Original mitbringen, wir machen Kopien.**

Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein.

**Der Antrag muss persönlich abgegeben werden, bitte vorher einen Termin unter den aufgeführten Telefonnummern vereinbaren.**

Sachbearbeiter: Christian May, Tel.06731/4084112 Fabienne Rippert, Tel. 06731/4084101  
(Buchstaben A-J), (Buchstaben K-Z)  
E-Mail: Einbuengerung@Alzey-Worms.de  
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str.36, UG, Zimmer 11, Zimmer 10

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

## **Sprachkenntnisse**

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung nach § 43 Abs.3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat
- b) das Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B1 GER) erworben hat
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht haben
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben haben
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ein förmlicher Nachweis entfällt bei Personen aus dem deutschsprachigen Ausland oder wenn die einzubürgernde Person belegen kann, dass Sie bereits vor der Einreise in Deutschland ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Form des Zertifikats Deutsch erworben hatte. Ein Nachweis kann bei Personen ab 60 Jahren entfallen, wenn die Person bereits über 12 Jahre in Deutschland lebt und die mündliche Verständigung im Alltag ohne nennenswerte Probleme möglich ist. Weiterhin entfällt der Nachweis bei Personen ab 65 Jahren und Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erbringen.

Die Zertifikat-Deutsch-Prüfungen werden bei Volkshochschulen (VHS) oder Integrationskursträgern durchgeführt.

Wegen genauen Informationen zur Zertifikat Deutsch-Prüfung und deren Abwicklung wenden Sie sich bitte an

- die Volkshochschule Alzey, Theodor-Heuss-Ring 2, 55232 Alzey, Tel. 06731-4086740
- die Volkshochschule Worms, Willy-Brand-Ring 5, 67547 Worms, Tel. 06241/946940

## **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland –Einbürgerungstest/ Test Leben in Deutschland**

Seit 01.09.2008 sind Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen.

Ein Test ist nicht erforderlich, wenn der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen Schule oder einen Abschluss einer berufsbildenden Schule nachweisen kann. Weiterhin ist bei Minderjährigen unter 16 Jahren, Personen ab 60 Jahren, und Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erbringen, kein Test erforderlich.

Die Testfragen (mit Lösungen) können Sie im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) aufrufen.

Der Einbürgerungstest wird durch die Volkshochschulen durchgeführt, Termine und Inhalt des Tests können Sie unter [www.vhs-rlp.de](http://www.vhs-rlp.de) abrufen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Tests wird ein Zertifikat ausgestellt.